

## Ausweisung

bindung mit Einberufungsbefehl bzw. Entlassungsvermerk.

**Ausweisung:** Anordnung des Staates, durch die → *Ausländer* oder → *Staatenlose* auf gef. ordert werden, das → *Staatsgebiet* (-> *Territorialprinzip*) innerhalb eines bestimmten, meist kurzen Zeitraumes zu verlassen. Die A. ist ein Gebietsverbot und kann zwangsweise durchgeführt werden (-> *Ausweisungsgewahrsam*). Dabei ist es unerheblich, ob der Ausgewiesene sich auf der Durchreise befindet, vorübergehend Aufenthalt genommen oder sich ständig niedergelassen hat. In der DDR sind zwei Arten der A. zu unterscheiden: 1. Gerichtliche A.: Bei Straftätern, die nicht Bürger der DDR sind und die wegen in der DDR oder in anderen Staaten begangener Straftaten gemäß den allgemeinen Grundsätzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit belangt werden, kann anstelle oder zusätzlich zu der im Gesetz angedrohten Strafe auf A. erkannt werden. Wird die A. als Zusatzstrafe neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, so ist sie unmittelbar nach dem Strafvollzug zu verwirklichen. Aufgrund der tiefgehenden Wirkungen einer A. wird sie nur bei schweren Straftaten, die einen grundlegenden Mißbrauch der Gastfreundschaft der DDR dar. stellen, als Schutzmaßnahme für den sozialistischen Staat und seine Bürger angewandt. Für die Durchsetzung der A. sind die Organe des Ministeriums des Innern zuständig. Rechtsgrundlage sind das StGB und die StPO. 2. Polizeiliche A.: Diese Form der A. ist möglich, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt in der DDR durch Fristablauf ungültig und eine Verlängerung versagt wurde oder entzogen oder für ungültig erklärt wurde und der Ausländer die DDR nicht unverzüglich verläßt. Die Entschei-

dung über die A. wird durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der DVP — Paß- und Meldewesen —, andere berechnigte Organe oder die staatlichen Untersuchungsorgane getroffen. Die Entscheidung ist dem Ausländer unter Angabe des Zeitpunkts und Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde gemäß den Regeln über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe eingelegt werden. Der Ausgewiesene kann zur Sicherung der A. bis zum Ort des Grenzübertritts durch beauftragte Personen begleitet werden.

**Ausweisungsgewahrsam:** staatliche Zwangsmaßnahme zur Vorbereitung oder Durchführung der → *Ausweisung*, die gegen einen → *Ausländer* angewandt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er 1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder 2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf eine andere Weise erschweren wird. Der A. wird durch die zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe beantragt. Er wird durch einen Richter des Kreisgerichts angeordnet, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat bzw. seinen letzten Aufenthaltsort hatte. Vor dem schriftlich zu begründenden Beschluß ist der Ausländer zu hören. Ihm ist der Beschluß bekanntzugeben, wobei er über sein Beschwerderecht zu belehren ist. Eine Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Kreisgericht einzulegen, das Bezirksgericht entscheidet endgültig darüber. Der A. dient der unverzüglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung und darf 6 Wochen nicht